



TC/46/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 11. Februar 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Sechshundvierzigste Tagung
Genf, 22. bis 24. März 2010**

FRAGEN, DIE VON DEN TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN
AUFGEWORFEN WURDEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Dieses Dokument faßt einzelne Fragen zusammen, die auf den Tagungen 2009 der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) aufgeworfen und nicht ausdrücklich von spezifischen Tagesordnungspunkten erfaßt wurden. Die aufgeworfenen Fragen sind in zwei Abschnitten dargelegt. Der erste Abschnitt, „Fragen zur Information und für eine vom Technischen Ausschuss (TC) gegebenenfalls zu treffende Entscheidung“, weist die von den TWP aufgeworfenen Angelegenheiten aus, die einer Entscheidung des TC bedürfen könnten. Das Verbandsbüro (Büro) hob die Aspekte hervor, für die der TC eine Entscheidung treffen könnte, indem es einen kursiv gedruckten Absatz mit den vorgeschlagenen Entscheidungen einführte. Der zweite Abschnitt, „Fragen zur Information“, dient dem TC zur Information, bedarf jedoch in diesem Stadium keiner Entscheidung.

2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuss
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Folgendes Inhaltsverzeichnis gibt die in diesem Dokument behandelten Punkte an:

I. FRAGEN ZUR INFORMATION UND FÜR EINE VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS GEGEBENENFALLS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNG	3
<i>Probleme, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts stellen</i>	<i>3</i>
<i>Von CIOPORA aufgeworfene Fragen bezüglich Unterscheidbarkeit</i>	<i>3</i>
<i>Studie bezüglich Farbe</i>	<i>3</i>
<i>Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Mandarine</i>	<i>4</i>
<i>Erfahrung mit neuen Typen und Arten</i>	<i>6</i>
Hintergrund	6
Der TWO erteilte Informationen	7
Der TWF erteilte Informationen	8
Den TWP im Jahre 2010 erteilte Informationen	8
<i>Biodiversity / Germplasm Information on Germplasm Accessions (GIGA) Projekt</i>	<i>8</i>
<i>Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale</i>	<i>10</i>
<i>Suche von Dokumenten auf der UPOV-Website.....</i>	<i>11</i>
II. FRAGEN ZUR INFORMATION	12
<i>Kombination von Linien oder Sorten</i>	<i>12</i>
<i>Entwicklung einer Serie von Beispielssorten für die Prüfungsrichtlinien für Reis.....</i>	<i>12</i>
<i>Entwicklung einer Serie von Beispielssorten für Nordostasien für die Prüfungsrichtlinien für Erdbeere.....</i>	<i>13</i>
<i>Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien.....</i>	<i>13</i>
<i>Entwicklung von COY</i>	<i>13</i>
Ein Vergleich von COYU mit einem auf dem Bennett-Test beruhenden Verfahren für Variationskoeffizienten	13
Anpassung von COYD für Gruppierungsmerkmale	14

I. FRAGEN ZUR INFORMATION UND FÜR EINE VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS GEGEBENENFALLS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNG

Probleme, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts stellen

4. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, dem CAJ vorzuschlagen, im Rahmen seines Vorgehens zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen ein Dokument zu erstellen, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument TC/45/16 „Bericht“, Absatz 106).

5. Der CAJ prüfte Dokument CAJ/60/8 „Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben“ auf seiner sechzigsten Tagung vom 19. bis 20. Oktober 2009 in Genf. Der CAJ befürwortete die Erstellung eines Dokuments betreffend Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben. Der CAJ vereinbarte, daß das Verbandsbüro ein Rundschreiben herausgeben sollte, in dem die Verbandsmitglieder aufgefordert werden, Beispiele für Angelegenheiten mitzuteilen, die in dem Dokument behandelt werden könnten. Der CAJ vereinbarte, daß die CAJ-AG in der Zwischenzeit ersucht werden sollte, auf ihrer vierten Tagung vom 23. Oktober 2009 einen ersten Meinungsaustausch über den etwaigen Aufbau und Inhalt eines solchen Dokuments zu führen. Ein Bericht über die Antworten auf das Rundschreiben und deren Prüfung durch die CAJ-AG wird dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung im März 2010 vorgelegt werden, damit bestimmt werden kann, wie mit der Erstellung eines Dokuments am besten zu verfahren sei.

6. Der TC wird ersucht, die Entwicklungen im CAJ hinsichtlich eines Dokuments betreffend Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben, zur Kenntnis zu nehmen.

Von CIOPORA aufgeworfene Fragen bezüglich Unterscheidbarkeit

7. Die folgenden Fragen wurden von CIOPORA in bezug auf Prüfungsrichtlinien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit aufgeworfen.

Studie bezüglich Farbe

8. Der aus dem Dokument TGP/14/1 Draft 9 weggelassene Unterabschnitt Farbe und die Schlußfolgerungen der Arbeitstagung zu Dokument TGP/14 Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“ vom 30. und 31. Mai 2008 („Arbeitstagung TGP/14“) sowie die damit verbundenen Erörterungen der TWP auf deren Tagungen im Jahre 2008, wurden von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2009 geprüft (vergleiche Dokumente TWA/38/11 Rev., TWC/27/12, TWF/40/11, TWO/42/11 und TWV/43/12 „Dokument TGP/14: Gesondert zu erarbeitende Abschnitte“). Eine überarbeitete Fassung des Unterabschnitts Farbe mit den Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen von 2009 wird von den TWP auf ihren Tagungen von 2010 geprüft.

9. Eine der Schlußfolgerungen der Arbeitstagung zu Dokument TGP/14 enthielt den Vorschlag, daß vermieden werden sollte, Merkmale für die „Anzahl Farben“ als

Ausgangspunkt für die Beschreibung von Verteilung und Muster der Farbe zu verwenden. Stattdessen wurde vereinbart, daß Farben zunächst beschrieben werden sollten und dann Merkmale folgen, die Fläche, Verteilung, Muster usw. von jeder Farbe darlegen. Dieser Ansatz zur Beschreibung von Farben wurde auch als „Lissabon Ansatz“ bezeichnet. Um diesen Ansatz zu Farbmerkmalen auszuarbeiten und zu testen, vereinbarte die TWO, eine Studie bezüglich Farbe mit Inkalilie, Blumenrohr und Phalaenopsis durchzuführen, um festzustellen, ob die auf diesem Ansatz beruhenden Merkmale wirksamer wären als der herkömmliche Ansatz. Die TWO vereinbarte, daß Ton Kwakkenbos (Europäische Union) eine Untergruppe koordinieren solle, um Vorschläge für eine Studie auszuarbeiten, in der der „Lissabon Ansatz“ und der Ansatz in den Prüfungsrichtlinien bewertet werden sollen. Sachverständige aus Australien, Frankreich, Deutschland, Japan, Mexiko, den Niederlanden, Neuseeland, der Republik Korea, dem Vereinigten Königreich, der Internationalen Gemeinschaft vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) und dem Verbandsbüro nahmen an der Untergruppe teil. Sachverständige aus den Niederlanden stellten Fotoaufnahmen von Sorten von Phalaenopsis und Inkalilie zur Verfügung und Sachverständige aus Frankreich stellten Fotoaufnahmen von Sorten von Blumenrohr zur Verfügung. Die Fotoaufnahmen wurden unter den Teilnehmern der Untergruppe verteilt, die dazu eingeladen wurden, die Farbmerkmale der Blumen einmal nach der entsprechenden Richtlinie und einmal nach dem „Lissabon Ansatz“ zu beurteilen. Ein umfassender Bericht über diesen Versuch ist in Dokument TWO/42/13 und TWO/42/13 Add. wiedergegeben.

10. Dokument TWO/42/13 „Exercise on Color“ (Studie über Farben) enthält Bemerkungen der Teilnehmer der Untergruppe. In den Bemerkungen kommt zum Ausdruck, CIOPORA sei in bezug auf den „Lissabon Ansatz“ „generell [...] besorgt, daß dieses System zu kleineren Mindestabständen zwischen den Sorten führen könne“ (vergleiche Dokument TWO/42/13, Anlage VII, Seiten 3 und 4 und Hauptdokument „Zusammenfassung der Bemerkungen“, Absatz 9).

11. In bezug auf Dokument TWO/42/13, Absatz 9, dritter Punkt, daß „Züchter die Befürchtung äußerten, daß der Lissabon Ansatz zu genau sein werde und zu Fehlinterpretationen und zu geringeren Mindestabständen zwischen den Sorten führen werde“, vereinbarte die TWO auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 14. bis 18. September in Angers, Frankreich, daß deutlich gemacht werden solle, daß der „Lissabon Ansatz“ ein Ansatz zur Beschreibung von Farbmustern sei und keine Auswirkungen auf eine Entscheidung zur Unterscheidbarkeit von Sorten haben werde (vergleiche Dokument TWO/42/18, Absatz 67).

Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Mandarine

12. Die TWF prüfte auf ihrer vierzigsten Tagung in Angers, Frankreich, vom 21. bis 25. September 2009 einen Vorschlag für eine Teilrevision der Prüfungsrichtlinie für Mandarine (Citrus Gruppe 1) (Dokument TG/201/1). Die Untergruppe prüfte das Dokument TWF/40/15 und ein Referat auf der Tagung, das in Dokument TWF/40/15 Add. wiedergegeben ist (vergleiche http://www.upov.int/restrict/en/twf/index_twf40.html, nur in Englisch). Um allen beteiligten Sachverständigen zusätzliche Zeit für die Prüfungen der vorgeschlagenen Teilrevision zur Verfügung zu stellen, wurde vereinbart, daß der Vorschlag zur Billigung auf dem Schriftweg an die TWF verbreitet würde. Ein Rundschreiben (Rundschreiben E-1143) wurde vom Verbandsbüro mit der vorgeschlagenen Teilrevision herausgegeben betreffend die Änderung an den Ausprägungsstufen von Merkmal 25 „Anthere: keimfähiger Pollen“ und die Einführung eines neuen Merkmals „Frucht: Zahl der Samen (kontrollierte manuelle Fremdbefruchtung)“.

13. In Beantwortung auf Rundschreiben E-1143, erhielt das Verbandsbüro einen an die TWF gerichteten Brief von CIOPORA, von dem eine Kopie in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist.

14. Entsprechend der Bitte von CIOPORA wurde der eingegangene Brief der CIOPORA an die TWF verbreitet. Außerdem schrieb das Verbandsbüro an CIOPORA, um das Verfahren zu erläutern, das auf der Grundlage der Bemerkungen in Beantwortung von Rundschreiben E-1143 befolgt werden wird und um auch deutlich zu machen, daß die Grundlage für die Beurteilung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinie in Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten ” (Allgemeine Einführung), Kapitel 4.2 und Kapitel 4.8 wie folgt dargelegt ist:

„4.2 Auswahl der Merkmale

„4.2.1 Die grundlegenden Anforderungen, die ein Merkmal vor seiner Verwendung zur DUS Prüfung oder Erstellung einer Sortenbeschreibung zu erfüllen hat, ist, daß seine Ausprägung

„a) sich aus einem gegebenen Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt;
(diese Anforderung ist in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens dargelegt, ist jedoch in allen Fällen eine grundlegende Anforderung)

„b) in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist;

„c) eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweist, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können;

„d) genau beschrieben und erkannt werden kann;
(diese Anforderung ist in Artikel 6 der Akte von 1961/1972 und 1978 des UPOV-Übereinkommens enthalten, ist jedoch in allen Fällen eine grundlegende Anforderung)

„e) es erlaubt, die Homogenitätsvoraussetzungen zu erfüllen;

„f) es erlaubt, die Beständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder gegebenenfalls am Ende eines jeden Vermehrungszyklus übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.

„4.2.2 Es ist anzumerken, daß es keine Anforderung dafür gibt, daß ein Merkmal einen wesentlichen gewerbsmäßigen Wert aufweist. Wenn ein Merkmal, das von gewerbsmäßigem Wert ist, alle Kriterien für die Aufnahme erfüllt, kann es jedoch auf dem üblichen Weg geprüft werden.

„4.2.3 Weitere Kriterien für die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien sind in Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“, und in Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, dargelegt. Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die obenerwähnten Bedingungen erfüllen.“

[...]

„4.8 Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen

„Die nachstehende Tabelle kategorisiert die Art und Weise der Verwendung der Merkmale bei der Prüfung sowie die entsprechenden Kriterien.

„TABELLE KATEGORISIERUNG DER MERKMALE NACH FUNKTIONEN

Typ	Funktion	Kriterien
„Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien	1. Merkmale, die von der UPOV für die DUS Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.	1. Hat die Kriterien für die Verwendung von Merkmalen für DUS, wie in Kapitel 4, Abschnitt 4.2 dargelegt, zu erfüllen. 2. Muß von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein. 3. Ist eine lange Liste derartiger Merkmale vorhanden, kann gegebenenfalls der Umfang der Verwendung jedes Merkmals angegeben werden.
[...]		

15. Der TC wird ersucht, die Bemerkungen von CIOPORA in bezug auf die Verwendung der Merkmale bei der Prüfung von Unterscheidbarkeit zu prüfen.

Erfahrung mit neuen Typen und Arten

Hintergrund

16. Die TWF nahm auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in Lissabon, Portugal, die Erläuterung in Absatz 2.4.2 des Dokuments TGP/13/1 Draft 12 zur Kenntnis und erörterte die Notwendigkeit, praktische Fragen des Zugangs zu Wildpopulationen zu prüfen, um festzustellen, ob sie allgemein bekannte Sorten sein könnten. Ferner behandelte sie die Frage, wie die Grenzen der Populationen zu bestimmen seien. Es wurde vereinbart, daß es hilfreich sein könnte, die Züchter dazu anzuhalten, Elternmaterial oder repräsentative Pflanzen aus einer ursprünglichen Population bereitzustellen, um die DUS-Prüfung neuer Sorten zu unterstützen. Die TWF vereinbarte, daß es nicht möglich wäre, in Dokument TGP/13 eine detaillierte Anleitung zu diesen Angelegenheiten zu geben, zog jedoch den Schluß, daß es hilfreich wäre, Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten zu hören. Auf dieser Grundlage vereinbarte die TWF, auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahre 2009 einen Punkt für diese Referate vorzusehen und Sachverständige einzuladen, diese Berichte zu erstellen. Sie vereinbarte ferner, daß Züchter eingeladen werden könnten, die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern. Die TWO vereinbarte auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 9. bis 13. Juni 2008 in Wageningen, Niederlande, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Jahre 2009 einen Punkt für Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten vorzusehen, und lud Sachverständige ein, diese Berichte zu erstellen. Sie vereinbarte ferner, daß Züchter eingeladen werden könnten, die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern (vergleiche TC/45/5 Absatz 19).

17. Der TC nahm auf seiner fünfundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß die TWF und die TWO auf ihren Tagungen im Jahre 2009 um Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten ersucht haben (vergleiche Dokument TC/45/16 „Bericht“, Absatz 122).

Der TWO erteilte Informationen

18. Die TWO vernahm auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 14. bis 18. September 2009 in Angers, Frankreich, ein Referat von Herrn Nik Hulse (Australien), von dem eine Kopie als Anlage IV zu Dokument TWO/42/18 „Bericht“ wiedergegeben ist.

19. Frau Urszula Braun-Mlodecka (Europäische Union) berichtete, daß das Gemeinschaftliche Sortenamnt der Europäischen Union (CPVO) jedes Jahr Anträge für etwa 50 neue Arten erhalte, von denen 80 % Zierarten seien. Zuerst werde der Name der Art geprüft und dann der UPOV-Code eingeführt. In einigen Fällen sei bereits ein UPOV-Code in der GENIE-Datenbank auf der UPOV-Website verfügbar. In den meisten Fällen jedoch werde das Verbandsbüro ersucht, einen neuen UPOV-Code zu erstellen. Danach informiere das CPVO Antragsteller über das Verfahren für den betreffenden Antrag: Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates gibt in Artikel 55 folgendes an:

„1. Stellt das Amt aufgrund der Prüfung nach den Artikeln 53 und 54 keine Hindernisse für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fest, so veranlasst es die technische Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 7, 8 und 9 durch das zuständige Amt oder die zuständigen Ämter in mindestens einem der Mitgliedstaaten, denen vom Verwaltungsrat die technische Prüfung von Sorten des betreffenden Taxons übertragen wurde, im folgenden „Prüfungsämter“ genannt.

„2. Steht ein Prüfungsamt nicht zur Verfügung, so kann das Amt mit Zustimmung des Verwaltungsrats andere geeignete Einrichtungen mit der Prüfung beauftragen oder eigene Dienststellen des Amtes für diese Zwecke einrichten. Für die Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels gelten diese Einrichtungen oder Dienststellen als Prüfungsämter. Diese können von den Einrichtungen Gebrauch machen, die ihnen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.“

20. Um Prüfungsämter zu beauftragen, würden zweimal jährlich Beschaffungsverfahren eingeleitet. Beschreibungen neuer Arten würden im eingeschränkten Bereich der CPVO-Website veröffentlicht, der den technischen Verbindungsbeamten zugänglich sei. Aufgrund der Rückmeldungen der Prüfungsämter würden Angebote erarbeitet. Zahlreiche Gesichtspunkte kämen dabei zum tragen, zum Beispiel die Bereitschaft DUS-Prüfungen durchzuführen und die geographische Herkunft einer bestimmten Sorte. Die Angebote würden dann dem Verwaltungsrat der CPVO dargelegt, der zuständigen Instanz für die Beauftragung der Prüfungsämter für bestimmte Arten. Wenn kein Prüfungsamt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der erforderlichen Erfahrung zur Verfügung stehe, könnten andere geeignete Einrichtungen beauftragt werden. Im Fall von Zierpflanzen habe sich diese Situation zum Beispiel für Seerose ergeben. Für diese Art habe ein Prüfungsamt in Japan die Sachverständigkeit aufgewiesen, die DUS-Prüfung durchzuführen, und wurde daraufhin vom Verwaltungsrat beauftragt.

21. Der Sachverständige aus Deutschland erinnerte daran, wie wichtig es bei neuen Gattungen und Arten sei, botanische Gärten um Informationen über allgemein bekannte Sorten zu ersuchen.

22. Die TWO vereinbarte, daß Verbandsmitglieder angeregt werden sollten, praktische Erfahrung mit neuen Typen und Arten in einem frühen Stadium anzugeben und nicht unbedingt den Abschluß der DUS-Prüfung abzuwarten, bis das Verbandsbüro informiert wird, da es zweckdienlich für andere Verbandsmitglieder sei, zu erfahren, daß ein anderes Verbandsmitglied bereits daran arbeitet. In dieser Hinsicht wurde vereinbart, daß das Verbandsbüro Verbandsmitglieder ersuchen solle, ihre praktische Erfahrung bei der Anfrage nach einem neuen UPOV-Code anzugeben.

Der TWF erteilte Informationen

23. Die TWF vernahm auf ihrer vierzigsten Tagung vom 21. bis 25. September 2009 in Angers, Frankreich, ein Referat von Herrn Nik Hulse (Australien), von dem eine Kopie als Anlage VII zu Dokument TWF/40/17 „Bericht“ wiedergegeben ist.

Den TWP im Jahre 2010 erteilte Informationen

24. Die TWF, TWO und TWV haben vorgeschlagen, einen Punkt „Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündlicher Bericht der Teilnehmer)“ in die Tagesordnungen ihrer Tagungen im Jahre 2010 aufzunehmen.

25. *Der TC wird ersucht,*

a) *die Informationen, die auf der TWO und der TWF Tagung erteilt wurden, zur Kenntnis zu nehmen;*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, dass der Vorschlag die Verbandsmitglieder einzuladen, ihre praktische Erfahrung bei der Anfrage nach einem neuen UPOV-Code (vergleiche Absatz 22) anzugeben, unter Tagesordnungspunkt 9 „UPOV-Informationsdatenbanken“ geprüft wird, und*

c) *zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Punkt „Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündlicher Bericht der Teilnehmer)“ in die Tagesordnungen der Tagungen im Jahre 2010 der TWF, TWO und TWV aufgenommen wird.*

Biodiversity / Germplasm Information on Germplasm Accessions (GIGA) Projekt

26. Am 3. April 2009 erhielt das Verbandsbüro eine E-mail von Frau Adriana Alercia, Biodiversity (ehemals Internationales Institut für pflanzengenetische Ressourcen, IPGRI), die folgendes erläuterte:

„Das GIGA (*Germplasm Information on Germplasm Accessions*) Projekt, an dem wir arbeiten, hat zum Ziel, eine Mindestserie von Charakterisierungs- und

Evaluierungsstandards für 22 Arten von höchster wirtschaftlicher Bedeutung festzulegen. Damit soll das globale Erhaltungssystem unterstützt werden und insbesondere zu angemessenen gemeinsamen Dokumentationssystemen beigetragen werden, die möglicherweise die Verwendung von genetischem Material fördern. Wir hoffen, im Laufe der Zeit alle Informationen (deren Austausch gewünscht wird) zugänglich machen zu können über ein kollektives Portal für pflanzen genetische Ressourcen, welches mit zahlreichen anderen Systemen wie EURISCO, USDA GRIN Global und SINGER vernetzt ist.

„Der Zweck einer ersten strategischen Serie von Beschreibungen der in ANLAGE 1 des Internationalen Vertrags [Internationaler Vertrag über pflanzen genetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft] aufgeführten Kulturpflanzen ist, die Nutzung anzustreben. Diese Mindestserie bildet die Grundlagen der Informationen, die Forschern mit dem globalen Informationssystem auf Akzessionsebene, das vom Welttreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt (engl.: *Global Crop Diversity Trust*, GCDT) unterstützt wird, zugänglich gemacht werden soll.

„Das wichtigste Ziel dieses Projekts ist es, durch eine Fokussierung auf ein überschaubare Serie von Deskriptoren und Merkmalen, eine Struktur zu fördern, mit der Wissenschaftler unterstützt werden, massgeschneiderte Serien von Akzessionen zur weiteren Forschung und Evaluierung zu identifizieren.

„Da ich glaube, daß das gemeinsame Dokumentationssystem beiden Organisationen Nutzen bringen wird, erbitte ich Ihre kostbare Hilfe, uns artenspezifische Sachverständige der UPOV zu nennen. Während der Bestimmungsphase der minimalen Serie von Deskriptoren für einige der Kulturpflanzen über Online-Erhebungen würden diese an der Revision beteiligt.

„Ich hoffe, daß dieser Vorschlag Ihr Einverständnis findet und wäre Ihnen sehr dankbar für die Angabe von Namen und E-mailadressen von Sachverständigen für folgende Arten: Bohne (*Phaseolus vulgaris*); dicke Bohne; kultivierte Kartoffel; Yamswurzel; Reis; Augenbohne; Kichererbse; Mais; Federborstengras; Straucherbse; Mohrenhirse; Süßkartoffel; Fingerhirse; Linse.

„Ich erwarte Ihre baldige Antwort und danke Ihnen im Voraus für Ihre hochgeschätzte Mitarbeit.“

27. Im Anschluß an die erste Kontaktaufnahme durch Frau Alercia wurde das Verbandsbüro darüber informiert, daß die Erhebungen für dicke Bohne, Bohne (*Phaseolus vulgaris*), kultivierte Kartoffel und Yamswurzel bereits abgeschlossen seien und es deshalb nicht angezeigt sei, Sachverständige der UPOV zu vermitteln.

28. Nach Absprache mit den Vorsitzenden des TC und den Technischen Arbeitsgruppen, gab das Verbandsbüro eine Liste von Sachverständigen (normalerweise die führenden Sachverständigen der entsprechenden Prüfungsrichtlinien) mit der folgenden Erläuterung an:

„Es ist vielleicht zweckdienlich, als Hintergrund für die Beteiligung von Sachverständigen der UPOV deutlich zu machen, daß es sich bei den UPOV-Prüfungsrichtlinien bereits um eine harmonisierte Serie von Merkmalen handelt und innerhalb der Prüfungsrichtlinien die Merkmale mit Sternchen darstellen, was als Mindestserie von Merkmalen für international harmonisierte Sortenbeschreibungen für Zwecke der UPOV gilt, d.h. die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) und die Ausarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen für Zwecke des Sortenschutzes. Es wichtig, im Bewußtsein zu behalten, daß die Merkmale in

den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht auf der Grundlage einer Angabe von Wert einer Sorte ausgewählt wurden, und möglich ist, daß andere Merkmale in bezug auf das GIGA Projekt von Bedeutung sind. Es kann jedoch für UPOV und Bioversity nur von Vorteil sein, eine möglichst weitreichende Harmonisierung bei der Charakterisierung der Sortenbeschreibungen anzustreben und, in diesem Sinne nimmt die UPOV sehr gerne die Gelegenheit wahr, einen Beitrag zum GIGA Projekt zu leisten.”

29. UPOV gab Bioversity folgende Liste von Sachverständigen an:

<u>Art (Liste von Bioversity)</u>	<u>Entsprechende UPOV-Prüfungsrichtlinie</u>	<u>Führende Sachverständige</u>
Reis (<i>Oryza sativa</i> L.)	<i>Oryza sativa</i> L. (TG/16/8)	Herr Luis Salaices (Spanien)
Augenbohne; Catjangbohne; Spargelbohne (<i>Vigna unguiculata</i> L.)	<i>Vigna unguiculata</i> (L.) Walp. subsp. <i>sesquipedalis</i> (L.) Verdc.)	Herr Yuji Niwa (Japan), Herr Mitsuo Yuasa (Japan)
Kichererbse (<i>Cicer arietinum</i> L.)	<i>Cicer arietinum</i> L. (TG/143/4)	Herr François Boulineau (Frankreich)
Mais (<i>Zea mays</i> L.)	<i>Zea mays</i> L. (TG/2/7)	Herr Joël Guiard (Frankreich)
Federborstengras (<i>Pennisetum glaucum</i> L.)	<i>Pennisetum glaucum</i> (L.) R. Br.	Herr Luís Pacheco (Brasilien)
Straucherbse (<i>Cajanus cajan</i> (L.) Millsp.)	-	Kein UPOV Sachverständiger
Mohrenhirse (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench)	<i>Sorghum bicolor</i> L. (TG/122/3)	Herr Joël Guiard (Frankreich)
Batate; Süßkartoffel (<i>Ipomoea batatas</i>)	<i>Ipomoea batatas</i> (L.) Lam. (TG/SWEETPOT(proj.3))	Herr Keun-Jin Choi (Republik Korea)
Fingerhirse (<i>Eleusine coracana</i> (L.) Gaertn)	-	Kein UPOV Sachverständiger
Linse (<i>Lens culinaris</i> Medik)	<i>Lens culinaris</i> Medik. (TG/210/1)	Herr François Boulineau (Frankreich)

30. Am 1. September 2009 bestätigte Frau Alercia, daß die entsprechenden Sachverständigen der UPOV an den Erhebungen für die Arten in obiger Liste teilgenommen haben, ausgenommen für Mohrenhirse und Süßkartoffel, für die bisher noch keine Erhebungen begonnen haben.

31. Der TC wird ersucht, die Beteiligung von Sachverständigen der UPOV am GIGA (Germplasm Information on Germplasm Accessions) Projekt von Bioversity zur Kenntnis zu nehmen.

Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale

32. Die TWC prüfte auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vom 16. bis 19. Juni 2009 in Alexandria, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika, das von Herrn Kristian Kristensen (Dänemark) dargelegte Dokument TWC/27/14 „Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale“. Die Einleitung dieses Dokuments besagt:

„1. Die visuelle Erfassung eines Merkmals ergibt normalerweise eine Note (oft auf einer Skala von 1-9). Diese Note wird normalerweise entweder als nominal oder ordinal angesehen. In manchen Fällen kann eine Intervallskala angenommen werden und nur in diesem Fall könnte es sinnvoll sein das Merkmalsmittel als eine kontinuierliche Variable zu analysieren. Bei einer nominalen oder ordinalen Skala sind andere Verfahren erforderlich. Der vorliegende Bericht beschreibt Verfahren, die für solche Daten geeignet sein könnten.“

33. Ein Sachverständiger aus Frankreich merkte an, daß das Verfahren es einfacher als mit Chi-Quadrat machen würde, zu prüfen, ob der Unterschied zwischen den Sorten über die Jahre konstant bleibt.

34. Der TWC vereinbarte, daß es zweckdienlich wäre, einen Überblick über VS Merkmale in UPOV Prüfungsrichtlinien zu erstellen, in denen das Verfahren angebracht sein könnte.

35. Für eine künftige Entwicklung hieß Herr Kristensen die Einführung eines Indikators gut, (z.B. F3) um die Variation zwischen den Jahren zu erfassen und die etwaige Verwendung einer Gamma-Verteilung für die Sorte-x-Jahr Interaktion zu prüfen. Er erklärte sich außerdem bereit, das Verfahren mit SAS-Code darzulegen und zu erwägen, wie mit kombinierenden Kategorien, in denen eine Null in der Anfangskategorie vorhanden ist, zu verfahren sei (vergleiche Dokument TWC/27/21, Absätze 56 bis 59).

36. Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß dieses Verfahren geprüft wird, um gegebenenfalls in eine Überarbeitung von Dokument TGP/8/1 aufgenommen zu werden.

Suche von Dokumenten auf der UPOV-Website

37. Während den Erörterungen auf der fünfundvierzigsten Tagung des TC über “Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen”, erläuterte das Verbandsbüro, daß es vorsehe, eine Suchfunktion einzurichten, mit der Dokumente auf der UPOV-Website gesucht werden können (vergleiche Dokument TC/45/16 „Bericht“, Absatz 113). Derzeitig sucht die Suchfunktion auf der UPOV-Website nur in den Dokumenten, die in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website aufgenommen wurden. Das Verbandsbüro hat mit dem *IT Program Support Service* der WIPO geregelt, eine Suchfunktion zu erstellen, mit der die Suche in allen Dokumenten in den eingeschränkt zugänglichen Bereichen der UPOV-Website möglich wird. Es ist vorgesehen, daß die Suchfunktion im zweiten Halbjahr von 2010 verfügbar sein wird.

38. Der TC wird ersucht, das Vorhaben der Entwicklung einer Suchfunktion für Dokumente in den eingeschränkt zugänglichen Bereichen der UPOV-Website zur Kenntnis zu nehmen.

II. FRAGEN ZUR INFORMATION

Kombination von Linien oder Sorten

39. Der TC prüfte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung Dokument TC/45/11 „Kombination von Linien oder Sorten“. Der TC nahm die Informationen über die Kombination von Linien und Sorten zur Kenntnis, die auf der siebenunddreißigsten Tagung der TWA vom 14. bis 18. Juli 2008 in Nelspruit, Südafrika, dargelegt wurden und die erfolgten Erörterungen, wie in Dokument TC/45/11 dargelegt (vergleiche Dokument TC/45/16 „Bericht“, Absätze 176 bis 178).

40. Auf der achtunddreißigsten Tagung der TWA vom 31. August bis 4. September 2009 in Seoul, Republik Korea, berichtete ein Sachverständiger aus der Republik Korea über einen Fall in der Republik Korea betreffend eine Kombination von drei nahezu isogenen Reislinien die sich nur hinsichtlich ihrer Krankheitsresistenz unterschieden (vergleiche auch Dokument TWA/37/7, Absatz 6 und TWA/36/8, Absätze 13 und 14). Es wurde erläutert, daß zwei der Linien geschützt waren, aber die dritte Linie nicht unterscheidbar war. Die TWA merkte jedoch an, daß die dritte Linie in den Schutz der Linie, von der sie nicht unterscheidbar sei, miteinbegriffen sei (vergleiche Dokument TWA/38/17 „Bericht“, Absätze 76 und 77).

Entwicklung einer Serie von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien für Reis

41. Die Untergruppe für die Prüfungsrichtlinien für Reis begrüßte auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vom 8. bis 12. September 2003 in Tsukuba, Japan, die Bemerkungen von Herrn Edwin Javier (*International Rice Research Institute (IRRI)*), wie in Dokument TWA/32/5 „Preliminary Comparison of the UPOV Test Guidelines for Rice and IRRI Descriptors for Rice“ dargelegt, und nahm zur Kenntnis, daß dies den hohen Grad an Harmonisierung, der zwischen den UPOV-Prüfungsrichtlinien und den IRRI Deskriptoren für Reis erreicht worden ist zusammenfaßt. Die Untergruppe prüfte die Präsentation von Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien auf der Grundlage von Dokument TWA/32/6 „Example Rice Varieties for East Asia“ (Beispielsorten für Reis für Ostasien). Es wurde zur Kenntnis genommen, daß derzeit noch keine Serie von Beispielsorten verfügbar sei und die Entwicklung einer Serie von Beispielsorten für Ostasien wahrscheinlich zwei bis drei Jahre dauern werde. Die Untergruppe vereinbarte deshalb, daß die Prüfungsrichtlinie dem TC zur Annahme vorgelegt werden solle auf der Grundlage einer Mindestserie von Beispielsorten, die von dem führenden Sachverständigen geprüft worden sei und auf der Grundlage, daß regionale Serien von Beispielsorten eingefügt würden, sobald diese zur Verfügung stünden. Sachverständige aus China, Japan und der Republik Korea vereinbarten, eine regionale Serie von Beispielsorten für Ostasien zu entwickeln (vergleiche Dokument TWA/32/11 „Bericht“, Absätze 40 und 41).

42. Eine regionale Serie von Beispielsorten für Nordostasien für die Prüfungsrichtlinien für Reis (Dokument TG/16/8 Anlage), die von Sachverständigen aus China, Japan und der Republik Korea ausgearbeitet worden war, wurde vom TC auf dessen vierundvierzigster Tagung angenommen.

43. Die TWA vernahm auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vom 31. August bis 4. September 2009 in Seoul, Republik Korea, einen Bericht von Herrn Edilberto Redoña, IRRI, betreffend die Ausarbeitung einer Serie von Beispielsorten für Reis für Südostasien. Die Kopie dieses Berichts von Herrn Redoña ist in Anlage VI des Dokuments TWA/38/17

„Bericht“ wiedergegeben. Er erinnerte daran, daß es das Hauptziel des Projekts sei, Beispielsorten für die Merkmale mit Sternchen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien zu erstellen. Herr Luis Salaices (Spanien), führender Sachverständiger der Prüfungsrichtlinien für Reis dankte Herrn Redoña für seine Arbeit und beglückwünschte ihn zu seinen erzielten Erfolgen. Er bekräftigte, wie wichtig dieses Projekt für die UPOV sei. Herr Redoña eräuerte, daß die Arbeit an der Ausarbeitung von Beispielsorten im Jahre 2009 fortgesetzt werde, ersuchte aber um Anleitung, ob dies darüber hinaus weiter erforderlich sei, zum Beispiel zur Entwicklung einer Serie von Beispielsorten für alle 65 Merkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien. Die TWA vereinbarte, daß es als erster Schritt angemessen sei, die im Rahmen des Projekts gesammelten Daten zu prüfen, bevor eine Entscheidung über dessen Fortführung getroffen werde. Die TWA dankte Herrn Redoña für seinen Bericht und vereinbarte, ihn zu ersuchen, ihr die vollständigen Ergebnisse darzulegen, um sie auf ihrer neunundreißigsten Tagung zu prüfen.

Entwicklung einer Serie von Beispielsorten für Nordostasien für die Prüfungsrichtlinien für Erdbeere

44. Die TWF erhielt auf ihrer vierzigsten Tagung vom 21. bis 25. September 2009 in Angers, Frankreich, den Endbericht von Herrn Kiyofumi Nakamura (Japan) über die etwaige Entwicklung einer regionalen Serie von Beispielsorten für Nord- und Ostasien für die Prüfungsrichtlinien für Erdbeere. Dieser Bericht ist in Anlage VI des Dokuments TWF/40/17 „Bericht“ wiedergegeben. Herr Nakamura bestätigte den auf der neunundreißigsten Tagung der TWF berichteten Schluß, daß es derzeit nicht möglich sei, eine regionale Serie von Beispielsorten zu entwickeln. (vergleiche Dokument TWF/40/17 „Bericht“, Absatz 52).

Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien

45. Auf den Tagungen der TWA, TWF, TWO und TWV im Jahre 2009 legte das Verbandsbüro die aktuellste Fassung der „Praktischen Anleitung für Verfasser (führende Sachverständige) von UPOV-Prüfungsrichtlinien“ dar, von der eine Kopie als Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben ist. Die TWF und TWO vereinbarten, daß eine solche Präsentation auf jeder Tagung erfolgen solle, sofern dies zeitlich möglich sei.

Entwicklung von COY

Ein Vergleich von COYU mit einem auf dem Bennett-Test beruhenden Verfahren für Variationskoeffizienten

46. Das von der TWC auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vom 16. bis 19. Juni 2009 in Alexandria, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika geprüfte Dokument TWC/27/10 „Oil Seed Rape - Comparison of Uniformity Decisions Based on COYU and Bennett's Methods“ (Raps - Vergleich der Entscheidungen zur Homogenität beruhend auf COYU und dem Bennett-Verfahren), erläutert folgendes:

„2. In den Dokumenten TWC/23/9 „A Comparison of COYU and a Method Based on Bennett's Test for Coefficients of Variation“, (Ein Vergleich von COYU mit einem auf dem Bennett-Test beruhenden Verfahren für Variationskoeffizienten), TWC/24/7 „Further Comparison of Decisions on Uniformity of Rye Varieties Based on COYU Approach and on Bennett's Test“ (Zusätzlicher Vergleich der Entscheidungen zur

Homogenität von Roggensorten aufgrund des COYU Ansatzes und dem Bennett-Test), und TWC/25/8 „Comparison of COYU and a Method Based on Bennett’s Test for Coefficients of Variation” (Ein Vergleich von COYU mit einem auf dem Bennett-Test beruhenden Verfahren für Variationskoeffizienten), wurden die Schlußfolgerungen betreffend die Homogenität von Roggensorten aufgrund des UNIF (COYU) Ansatzes und dem Bennett-Test verglichen. Es kam in der Regel zu ähnlichen Schlußfolgerungen, in manchen Fällen traten jedoch Unterschiede auf.

„3. Während der Erörterungen auf der vierundzwanzigsten Tagung der TWC vom 19. bis 22. Juni 2006 in Nairobi, Kenia, wurde vorgeschlagen, zusätzliche Vergleiche dieser beiden Methoden vorzunehmen, um herauszufinden, ob eine Beziehung zwischen dem Grad an Korrelation zwischen dem Ausprägungsniveau des Merkmals und den log-transformierten Werten der Standardabweichung und Entscheidungen betreffend Homogenität aufgrund der beiden erwähnten Verfahren vorliege. Es wurde außerdem empfohlen, den McNemar-Test (McNemar, 1947) anstelle des Unabhängigkeitstests anzuwenden. Diese Problem wurde anfänglich auf der fünfundzwanzigsten Tagung der TWC erörtert (vergleiche Dokument TWC/25/8) und – als Schlußfolgerung – wurde außerdem empfohlen, diese beiden Verfahren zur Prüfung der Homogenität mit Daten anderer Arten zu vergleichen. In diesem Dokument wird dieses Problem mit der Verwendung der DUS-Daten für Rapsorten wieder aufgenommen.“

47. Die TWC prüfte auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung Dokument TWC/27/10 *“Oil Seed Rape - Comparison of Uniformity Decisions Based on COYU and Bennett's Methods”* (Raps – Vergleich der Entscheidungen zur Homogenität beruhend auf COYU und dem Bennett-Verfahren), das von Herrn Wiesław Pilarczyk (Polen) dargelegt wurde.

48. Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich empfahlen, daß die Nutzung von simulierten Daten eine bessere Analyse des vorgeschlagenen Verfahrens ermöglichen würde, insbesondere würden simulierte Daten eine Erhöhung der Zahl von Kandidatensorten erleichtern. Der Vorsitzende stimmte zu, daß als vorgeschlagene Hypothese für den McNemar-Test, die Zahl der Fälle mit widersprüchlichen Schlußfolgerungen dieselbe mit dem Bennett Verfahren wie mit COYU sein sollte, fügte aber hinzu, daß sie sich null annähern sollte. Herr Pilarczyk antwortete, die Zahl positiver und negativer Entscheidungen sei am interessantesten zu beobachten gewesen. Der Sachverständige aus Deutschland fragte, ob das vorgeschlagene Verfahren dieselbe Verzerrung wie in COY enthielt. Herr Pilarczyk vertrat die Ansicht, daß weil beim Bennett-Verfahren keine Datenkonvertierung stattfindet, sie sehr wahrscheinlich keine solche Verzerrung enthielte.

49. Die TWC vereinbarte, daß für ihre achtundzwanzigste Tagung ein neues Dokument erstellt werde (vergleiche Dokument TWC/27/21, Absätze 45 bis 47).

Anpassung von COYD für Gruppierungsmerkmale

50. Die TWC prüfte auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung Dokument TWC/27/18 *„An Adjustment of the COYD Method When Varieties are Grouped Within the DUS Trial”* (Anpassung von COYD, wenn Sorten innerhalb der DUS-Anbauprüfung gruppiert werden), das von Herrn Adrian Roberts (Vereinigtes Königreich) dargelegt wurde.

51. Der Sachverständige aus Polen fragte, ob die in der Analyse beurteilte Sortengruppierung auch den Aufbau des Feldversuchs reflektiere. Herr Vincent Gensollen (Frankreich), Mitverfasser des Dokuments, bestätigte, daß auch im Feldversuch eine Gruppierung vorlag. Die Vorsitzende fragte Herrn Gensollen, welchen Vorteil dieses

Verfahren in bezug auf seine Arten im Vergleich zu üblichem COYD zeige. Herr Gensollen erläuterte, daß es nicht immer einfach sei, Sorten der korrekten Gruppe zuzuordnen und das Verfahren deshalb die Möglichkeit biete, Sorten zu analysieren, die auf dem Feld gruppiert sind, um besonders ähnliche Sorten nah beieinander anzulegen. Sollte deutlich werden, daß Sorten aus unterschiedlichen Gruppen ähnlich sind, wäre es weiterhin möglich diese zu vergleichen. Er erläuterte, daß Arthybriden weniger homogen seien als die Arten und deshalb die Elternarten nicht als Referenzsorten verwendet werden könnten. Der Vorsitzende erläuterte, daß es im Fall von Gräsern üblich sei, quantitative Gruppierungsmerkmale zu verwenden, und deshalb Überlagerungen häufig seien. Herr Roberts erläuterte, daß im Fall von Gruppierung durch einen kontinuierlichen Faktor die Möglichkeit der Verwendung der Interaktion mit der Kovariaten herangezogen werden könnte. Ein anderer Sachverständiger aus dem Vereinigten Königreich erklärte, daß Gräser im Vereinigten Königreich nicht gruppiert würden. Der Sachverständige aus Deutschland fragte, welches bei dem vorgeschlagenen Verfahren die Mindestanzahl Sorten pro Gruppe sein könne. Herr Roberts erläuterte, daß die Mindestanzahl von Sorten pro Gruppe eins betrage.

52. Herr Roberts berichtete, daß derzeit ein „COYDG“ Modul in DUSTNT entwickelt werde.

53. Die TWC vereinbarte, daß auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung ein neues Dokument dargelegt werde und ersuchte die Verfasser eine Begriffsbestimmung für Referenzsorte anzufügen (vergleiche Dokument TWC/27/21, Absätze 48 bis 51).

[Anlagen folgen]

Übersetzung eines Schreibens vom 4. Januar 2010

Absender : Der Generalsekretär der Internationalen Gemeinschaft vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA)

Empfänger: Mitglieder der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) der UPOV

Betrifft: E-1143: Prüfungsrichtlinien für Mandarine (Citrus L. - Gruppe 1): Vorschlag einer Teilrevision

Sehr geehrte Mitglieder der TWF,

In bezug auf die E-Mail vom 30. November 2009 und den obengenannten Vorschlag, ersucht CIOPORA darum, die Entscheidung, dem Technischen Ausschuß die obengenannte Teilrevision vorzulegen, aufzuschieben und die Frage erneut auf der Tagung der TWF im Jahre 2010 in Cuernavaca zu prüfen.

Von CIOPORA konnte bisher noch nicht endgültig beurteilt werden, ob die Teilrevision von TG/201/1 gerechtfertigt ist. Die Mitglieder haben jedoch Bedenken geäußert, daß die vorgeschlagene Änderung zu zu geringeren Mindestabständen zwischen den Sorten führen könnte, wodurch die Exklusivrechte der Züchterrechtsinhaber der ursprünglichen Sorten wertlos würden.

Hinsichtlich der möglichen deutlich negativen Auswirkungen einer Änderung in den Prüfungsrichtlinien ist die CIOPORA der Ansicht, daß die vorgeschlagene Überarbeitung weiter geprüft werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

(Untersignet:) Dr. Edgard Krieger
Generalsekretär CIOPORA

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

PRAKTISCHE ANLEITUNG FÜR VERFASSER (FÜHRENDE SACHVERSTÄNDIGE)
VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN¹

IN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPE ZU PRÜFENDE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

a) Von der TWP erneut zu erörternde Prüfungsrichtlinien

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bitte die vom Büro für die TWP-Tagungen erstellte Word-Version des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien als Ausgangspunkt für den Entwurf des darauffolgenden Jahres benutzen (dieser wird korrekt formatiert) und alle vereinbarten Änderungen, wie im TWP-Bericht aufgezeichnet, vornehmen; sodann das Verfahren unter b) und c) unten befolgen • Die erforderlichen Informationen sind auf der UPOV-Website zu finden unter http://www.upov.int/restricted_temporary/tg/index.html |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sofern auf der TWP-Tagung oder danach vom Vorsitzenden der TWP nicht anders vereinbart, lautet der Zeitplan für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen wie folgt:

(b) An die Untergruppe beteiligter Sachverständiger zu verbreitender Entwurf

<i>Zeitvorgabe:</i>	Die Frist für die Verbreitung durch den führenden Sachverständigen an die beteiligten Sachverständigen (Untergruppe) ist in einer Anlage des TWP-Berichts angegeben
Verbreitung des Entwurfs der Untergruppe durch den führenden Sachverständigen	14 Wochen vor der TWP-Tagung
<i>Format:</i>	Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien sind aufgrund der elektronischen TG-Mustervorlage zu erstellen (http://www.upov.int/ [anzugeben])
<i>Informationsquellen:</i>	Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien http://www.upov.int/restricted_temporary/tg/index.html : – angenommene Prüfungsrichtlinien in Word-Format– TGP/7 Anlage 4 „Sammlung gebilligter Merkmale“ – Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger („Untergruppe“)
<i>Verbreitung und Kommentare:</i>	Der führende Sachverständige (nicht das Büro) verbreitet den Entwurf an die beteiligten Sachverständigen Die Liste der beteiligten Sachverständigen ist in einer Anlage des TWP-Berichts und der Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthalten. In derselben Anlage des TWP-Berichts ist eine Frist für die von der Untergruppe beteiligter Sachverständiger abzugebenden Bemerkungen angegeben.
<i>Von der Untergruppe abzugebende Bemerkungen:</i>	10 Wochen vor der TWP-Tagung

(c) Entwurf für die TWP-Tagung

<i>Zeitvorgabe:</i>	Die Frist für die Einreichung des Entwurfs beim Verbandsbüro (Büro) ist in einer Anlage des TWP-Berichts angegeben	
Versand des Entwurfs an das Büro durch den führenden Sachverständigen	6 Wochen	
<i>Format:</i>	<p>Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien sind aufgrund der elektronischen TG-Mustervorlage zu erstellen http://www.upov.int/restrict/en/tg-rom_word/index.html</p> <p>Alle Merkmale in der Merkmalstabelle sind aufeinanderfolgend ohne Buchstaben zu nummerieren (d. h. 1, 2, 3, nicht 1, 2, 2 a), 3) (die frühere Numerierung kann in Klammern angegeben werden, z. B. „5 (früher 4.)“</p> <p>Der Revisionsmodus (track change) sollte nicht benutzt werden: <u>Zusätze</u> können (manuell) durch Hervorheben und Unterstreichen angegeben werden Streichungen können (manuell) durch Hervorheben und Durchstreichen angegeben werden</p> <p>Für die Angabe von Bemerkungen / Änderungen sollte kein unterschiedlicher farbiger Text benutzt werden</p> <p>Die Abbildungen sind einzufügen wie auf der nachstehenden Seite erläutert</p>	
Aufnahme Entwurfs in die Website durch das Büro	4 Wochen	
<i>„Endgültige“ Entwürfe:</i>	In den Entwürfen im „Endstadium“ sollten keine Informationen aus den Kapiteln der Prüfungsrichtlinien fehlen, und sie sollten beispielsweise die Erläuterungen der in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale sowie eine geeignete Serie von Beispielsorten einschließen.	

Wird *eine* der beiden Fristen für die Verbreitung des Entwurfs der Untergruppe oder für den Versand des Entwurfs an das Büro durch den führenden Sachverständigen nicht eingehalten, würden die Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung der TWP gestrichen, und das Büro würde die TWP möglichst frühzeitig entsprechend unterrichten (d. h. nicht später als vier Wochen vor der TWP-Tagung). Werden Entwürfe von Prüfungsrichtlinien von der TWP-Tagesordnung gestrichen, weil der führende Sachverständige die jeweiligen Fristen nicht einhält, wäre es möglich, daß spezifische Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden. Damit spezifische Angelegenheiten geprüft werden können, wäre es jedoch notwendig, daß dem Büro mindestens sechs Wochen vor der TWP-Tagung ein Dokument vorgelegt wird.

DEM TECHNISCHEN AUSSCHUSS (TC) VORZULEGENDE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

- Das **Büro erstellt den Entwurf** der Prüfungsrichtlinien für den TC.
- Bitte alle fehlenden Informationen, die im TWP-Bericht angefordert werden, bis zu dem in der **Anlage des TWP-Berichts** angegebenen Termin mitteilen, diese Informationen jedoch bitte **nicht** in Form der revidierten Prüfungsrichtlinien, die diese Informationen enthalten, übermitteln.

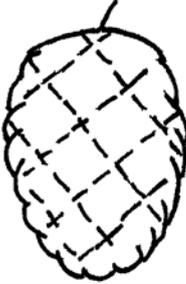
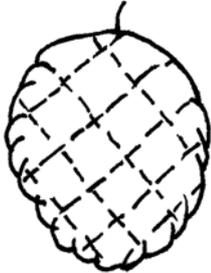
EINFÜGEN VON BILDERN IN DIE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Um Verzerrungen der Abbildungen zu vermeiden und die Größe der Dateien möglichst zu reduzieren:

- a) – **Zu benutzen** JPG-, JPEG- oder PNG-Format, um die Größe der Bilder zu reduzieren.
 Bitte **nicht benutzen**: TIF, TIFF, BMP, TGA, PCX oder JP2.

b) – Die Abbildung für jede einzelne Stufe in eine individuelle Zelle einer Tabelle einfügen (z. B. mit dem Befehl „Bearbeiten“; „Kopieren“ und dann „Einfügen“ oder „Inhalte einfügen“). Für weitere Anleitung vergleiche Anhang.

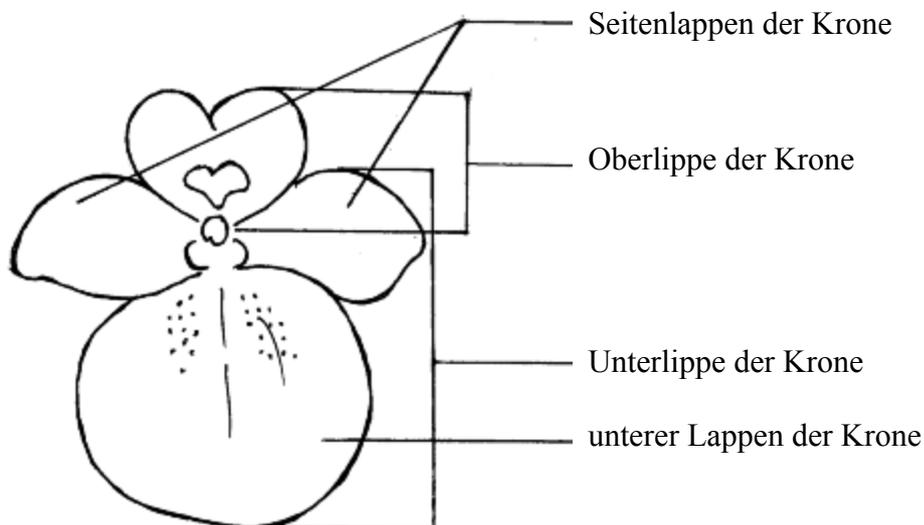
Beispiel

				
1	2	3	4	5
zylindrisch	schmal eiförmig	mittel eiförmig	breit eiförmig	kugelförmig

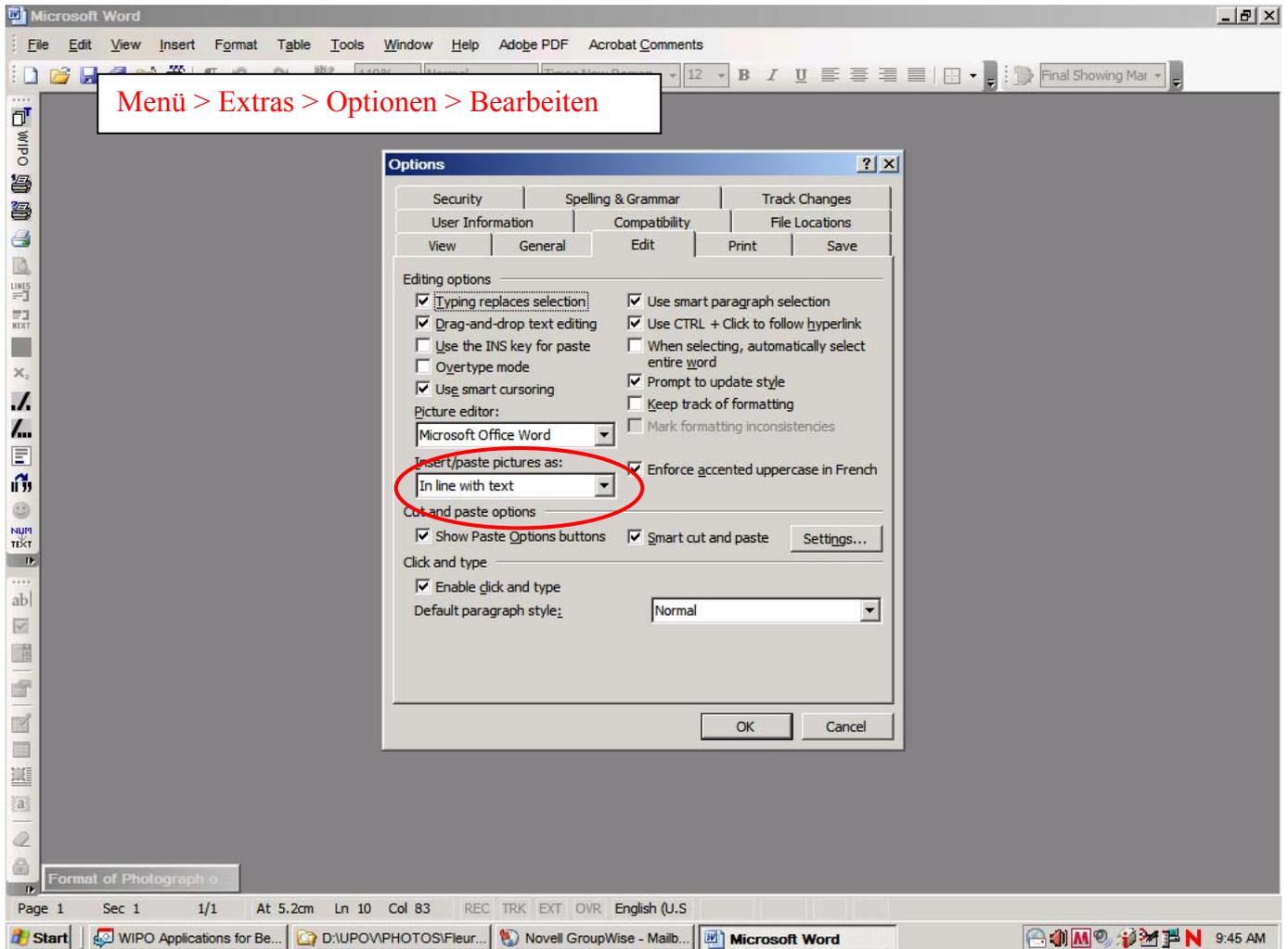
c) – Enthält eine Abbildung mehrere Elemente (z. B. Zeichnungen, Pfeile, Zahlen, Text, usw.) diese durch „Gruppieren“ oder durch Einfügen in ein Bild fixieren (z. B. mittels des Befehls „Bearbeiten“; „Kopieren“ und mittels „Inhalte einfügen“ und PNG-Format einfügen).

Zu 21: 21. Krone: Biegung der Seitenlappen

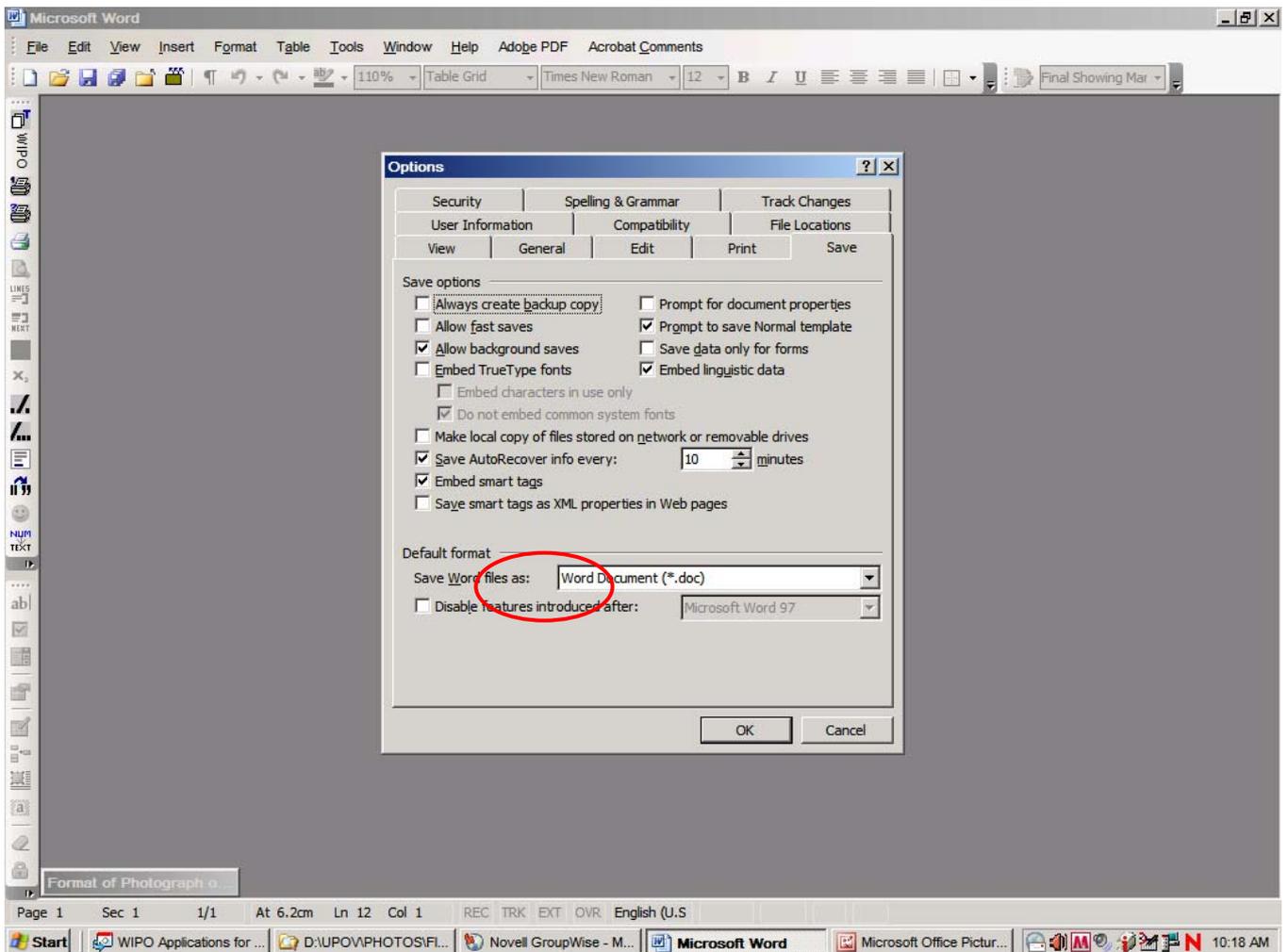
Zu 21: 22. Krone: Länge im Verhältnis zur Breite



**IN WORD 2003 (UND ÄHNLICHE) KONTROLLIEREN, OB FOLGENDE
EINSTELLUNGEN AKTIVIERT SIND:**



und



Wenn der Cursor in der Tabelle ist, das Bild einfügen (Menü > einfügen > Bild > aus Datei >...).

Ist das Bild bereits in einem Word-Dokument, dieses ausschneiden und in die Tabelle einfügen.

In früheren Word-Versionen (Word 6.0 1995 oder Word 97) „Inhalte einfügen“ benutzen und die Option „floating over text“ (den Text überfließend) auf der rechten Seite deaktivieren, um das Bild in die Tabelle einzufügen.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]